

## **Anlage 4 Fortbildung**

**zum  
Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V  
über  
die Versorgung mit Leistungen  
der Podologie  
und deren Vergütung  
vom 30.11.2020**

## Inhaltsverzeichnis

1. Ziel.....	3
2. Fortbildungsumfang/Fortbildungspunkte/Übertragung .....	3
3. Betrachtungszeitraum .....	3
4. Inhaltliche Anforderungen an die Fortbildung .....	3
5. Anforderungen an Dozierende .....	4
6. Einsatz digitaler Kommunikationsmedien .....	5
7. Teilnahmebescheinigung.....	5
8. Dokumentation .....	5
9. Evaluation .....	5
10. Nachweis .....	6

## **1. Ziel**

Für die Sicherstellung der Qualität der Heilmittelerbringung ist es notwendig, dass sich alle an der ambulanten Heilmittelversorgung beteiligten Leistungserbringer in Heilmittelpraxen und Einrichtungen nach § 124 Absatz 5 SGB V zielgerichtet regelmäßig fortbilden.

Die Fortbildungen sollen die Qualität

- der Behandlung mit den vereinbarten Heilmitteln,
- der Behandlungsergebnisse und
- der Versorgungsabläufe

fördern bzw. positiv beeinflussen.

## **2. Fortbildungsumfang/Fortbildungspunkte/Übertragung**

Es wird ein Punktesystem genutzt. Ein Fortbildungspunkt (FP) entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Min. Die Fortbildungsverpflichtung umfasst 48 FP in den letzten vier Jahren, davon möglichst 12 Punkte jährlich. Eine Übertragung von Fortbildungspunkten auf einen folgenden Betrachtungszeitraum (vgl. Punkt 3.) ist nicht möglich.

## **3. Betrachtungszeitraum**

Der Beginn des ersten Betrachtungszeitraums ist am 01.01.2021. Der vierjährige Betrachtungszeitraum bezieht sich immer auf den einzelnen zur Fortbildung verpflichteten Leistungserbringer. Der Betrachtungszeitraum ist für Zeiten, in denen sich der zur Fortbildung verpflichtete Leistungserbringer im Mutterschutz oder der Elternzeit befindet oder eine Arbeitsunfähigkeit von über 3 Monaten besteht, unterbrochen. Die Fortbildungspunkte sind in diesen Fällen für den verbleibenden Betrachtungszeitraum anteilig zu ermitteln. Der zur Fortbildung verpflichtete Leistungserbringer hat die Zeiten der Unterbrechung nachzuweisen.

## **4. Inhaltliche Anforderungen an die Fortbildung**

Die Fortbildung muss inhaltlich auf den Heilmittelbereich Podologie ausgerichtet sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- aktuelle, möglichst evidenzbasierte Erkenntnisse der eigenen Disziplin bzw. aus angrenzenden Fachgebieten mit Bezug zum Heilmittelbereich Podologie oder
- Informationen über aktuelle Inhalte der Heilmittel-Richtlinie nach § 92 Absatz 6 SGB V und dieses Vertrages oder
- aktuelle Diagnostik- oder Therapieverfahren vermittelt werden.

Folgende Fortbildungen werden in Summe mit bis zu 16 Fortbildungspunkten im jeweiligen Betrachtungszeitraum anerkannt:

- Fachbezogene Kongresse
- Fortbildungen zur Verbesserung der Praxisabläufe und Praxisorganisation
- Rechtliche Fortbildungen über gesetzliche und vertragliche Bestimmungen mit unmittelbarem Bezug zur Leistungserbringung
- Referenten- oder Dozententätigkeit

Diesen Anforderungen genügen insbesondere folgende Inhalte nicht:

- Selbststudium, auch in elektronischer Form (z. B. Webcasts oder Lernsoftware) ohne Interaktionsmöglichkeit und ohne Teilnahmenachweis
- IT-Fortbildungen (Informationstechniken), EDV
- praxisinterne Fortbildungen, sofern es sich nicht um eine externe Dozentin oder einen externen Dozenten handelt
- Mitgliederversammlungen und Gremiensitzungen
- Messeveranstaltungen und Ausstellungen
- Allgemeine Persönlichkeitsschulungen
- Praxisgründungsseminare
- Veranstaltungen zu Marketing, Steuerfragen oder allgemeinen juristischen Themen
- Seminare zu Abrechnungsfragen oder -verbesserungen
- Fortbildungen zu nichtverordnungsfähigen Heilmitteln, insbesondere auch Maßnahmen, die üblicherweise als Wellnessangebot angeboten werden (z.B. Wellness-Fußmassagen oder Paraffin-Anwendungen)

## **5. Anforderungen an Dozierende**

Für Fortbildungen gelten folgende Anforderungen an die Dozierende oder den Dozierenden:

- Abgeschlossene Ausbildung, die zum Führen der Berufsbezeichnung als Therapeutin oder Therapeut im Heilmittelbereich Podologie berechtigt bzw. die in der Anlage 5 aufgeführten personellen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden und eine mindestens 2-jährige vollzeitige oder eine mindestens 4-jährige teilzeitige therapeutische Berufserfahrung besteht.
- Eine abgeschlossene Ausbildung in einem benachbarten Fachgebiet oder eine für die Fortbildung geeignete andere Berufsqualifikation und dort eine mindestens zweijährige vollzeitige Berufserfahrung in ihrem Fachgebiet besteht.
- Eine wissenschaftliche Tätigkeit im Heilmittelbereich Podologie oder in einem der o.g. Fachgebiete ausgeübt wird.

- Die Aktualität der Fortbildungsinhalte (insbesondere durch eine aussagefähige Literaturliste) und mindestens einem Jahr eigene Erfahrungen im Bereich der Fortbildungsinhalte (z.B. durch entsprechende Zeugnisse oder Bescheinigungen) nachgewiesen werden können.

## **6. Einsatz digitaler Kommunikationsmedien**

Für Fortbildungen, die mittels digitaler Kommunikationsmedien besucht werden (z.B. Online-Seminare), gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

- Registrierung der Teilnehmenden und Protokollierung der Teilnahme
- Möglichkeit zur direkten Interaktion mit den Dozierenden während der Fortbildung

## **7. Teilnahmebescheinigung**

Die Teilnahmebescheinigung muss u.a. folgende Mindestinhalte umfassen:

- Bezeichnung der Fortbildung/Thema der Veranstaltung
- Veranstaltungsort
- Name der Teilnehmerin oder des Teilnehmers mit Geburtsdatum
- Kurzbeschreibung der maßgeblichen Fortbildungsinhalte
- Qualifikation der oder des Dozierenden
- Anzahl der Unterrichtseinheiten und Fortbildungspunkte
- Unterschrift, Name und Anschrift der oder des Veranstaltenden

## **8. Dokumentation**

Für Fortbildungen gilt, dass die oder der Veranstaltende für alle Veranstaltungen Teilnehmer- und Dozentenlisten führt. Diese sind zusammen mit den qualitätsbegründenden Unterlagen (vgl. Punkt 5 und 6) 60 Monate aufzubewahren.

## **9. Evaluation**

Die Evaluation der Veranstaltung erfolgt anonymisiert durch die Teilnehmenden mit einem Evaluationsbogen. Dieser ist 60 Monate nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren.

## **10. Nachweis**

Der Nachweis über die absolvierten Fortbildungen ist für den zugelassenen Leistungserbringer oder die benannte fachliche Leitung auf Anforderung der Krankenkasse oder ihres Kassenartenverbandes innerhalb eines Monats zu erbringen.